

**Fachprüfungsordnung (Satzung)**  
**der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**  
**für Studierende der Betriebswirtschaftslehre**  
**mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) 2021**  
**(Fachprüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre B.Sc. 2021)**  
**Vom 25. Februar 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.03.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Dezember 2020 und nach Eilentscheiden des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2020 und vom 21. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Studienziel
  - § 3 Akademischer Grad
  - § 4 Studienaufbau
  - § 5 Studienjahr
  - § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
  - § 7 Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen und den Zugang zu Modulen
  - § 8 Zweck der Prüfung
  - § 9 Unterrichts- und Prüfungssprache
  - § 10 Prüfungsbereiche und Leistungspunkte
  - § 11 Modulprüfungen, Modulnoten und Bonusleistungen
  - § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
  - § 13 Doppelabschluss-Programme
  - § 14 Bachelorarbeit
  - § 15 Bildung der Gesamtnote
  - § 16 Übergangsbestimmungen
  - § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 
- Anlage 1 Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
  - Anlage 2 Studienplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
  - Anlage 3 Empfohlene Studienverlaufspläne mit Auslandssemester

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

## **§ 2 Studienziel**

Der Abschluss im Bachelorstudiengang ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Er soll die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen oder im gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung und zur Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen befähigen.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## **§ 4 Studienaufbau**

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 95 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte, inklusive 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit. Näheres zum Studienablauf kann Anlage 1 und zum Studienaufbau Anlage 2 entnommen werden. Mobilitätsfenster mit empfohlenen Studienablaufplänen finden sich in Anlage 3.

## **§ 5 Studienjahr**

- (1) Der Bachelorstudiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in den Bachelorstudiengang für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

## **§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft die oder der Modulverantwortliche, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die oder der Modulverantwortliche die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, die sich rechtzeitig bis zu dem von der oder dem Modulverantwortlichen festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Für die Vergabe der Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Dabei sind

diejenigen Studierenden zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Über die Vergabe der übrigen Plätze entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

- (3) Bei Seminaren werden die Bewerber bevorzugt, die noch keine Leistungspunkte in einem Seminar erzielt haben.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen und den Zugang zu Modulen**

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Als Prüfungsvorleistungen kommen in Betracht: bestandene Übungen, empirische Projekte, Referate, Hausaufgaben, Testate oder Tests. Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsvorleistungen, insbesondere die konkrete Prüfungsvorleistung, werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Der Zugang zu Modulen und die Zulassung zu Prüfungen kann zudem davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Module bereits erfolgreich absolviert wurden. Für welche Module solche Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Zweck der Prüfung**

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. ein breites und integriertes Wissen über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre auf dem Stand der wissenschaftlichen Literatur erworben hat,
2. ein kritisches Verständnis der wichtigsten Konzepte und Methoden der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Nachbardisziplinen besitzt,
3. in der Lage ist, das erworbene Wissen zu vertiefen und
4. das Wissen auf die selbständige Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme anwenden kann.

## **§ 9**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. In Wahlpflichtveranstaltungen kann die Unterrichts- und Prüfungssprache auch Englisch sein.

## **§ 10**

### **Prüfungsbereiche und Leistungspunkte**

- (1) Modulprüfungen sind in folgenden Bereichen zu erbringen:
1. Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre: 45 Leistungspunkte
  2. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre: 25 bis 35 Leistungspunkte
  3. Pflichtteil Volkswirtschaftslehre: 30 Leistungspunkte
  4. Pflichtteil Quantitative Grundlagen: 25 Leistungspunkte
  5. Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement: 10 Leistungspunkte
  6. Pflichtteil Rechtswissenschaft: 15 Leistungspunkte
  7. Ergänzungsbereich: 10 bis 20 Leistungspunkte
- (2) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre).
- (3) Im Wahlpflichtbereich BWL sind mindestens fünf Module und maximal sieben Module (darunter mindestens ein und maximal zwei Seminarmodule) mit jeweils 5 Leistungspunkten

zu absolvieren. In der Summe müssen im Wahlpflichtbereich BWL und im Ergänzungsbereich 45 Leistungspunkte erbracht werden. Falls im Wahlpflichtbereich mehr als die mindestens erforderlichen 25 Leistungspunkte eingebracht werden sollen, vermindert sich die Leistungspunktezahl im Ergänzungsbereich entsprechend.

- (4) Ein Schwerpunkt kann auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen werden, wenn mindestens zwei Vorlesungsmodule, ein Seminar und die Bachelorarbeit im Schwerpunkt absolviert wurden. Die Zuordnung der Module und Professuren zu den Schwerpunkten findet sich in der Modulübersicht. Der Antrag kann gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und muss spätestens bei der Abgabe der Bachelorarbeit gestellt werden.
- (5) Im Ergänzungsbereich müssen in Abhängigkeit von der gewählten Modulzahl im Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 3 mindestens 10 Leistungspunkte und können maximal 20 Leistungspunkte erbracht werden.
- (6) Die im Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 3 und im Ergänzungsbereich gemäß Absatz 5 wählbaren Module werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen, Modulnoten und Bonusleistungen**

- (1) In den vom Institut für Betriebswirtschaftslehre für die Bereiche „Pflichtteil BWL“, „Wahlpflichtbereich BWL“ sowie „Ergänzungsbereich“ angebotenen Modulen sind folgende Prüfungsformen, auch in aus bis zu zwei miteinander verschränkten Teilen, zulässig:
  1. Klausur (Dauer: mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten)
  2. Mündliche Prüfung (Dauer: mind. 15 Minuten bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat)
  3. Kolloquium
  4. Projektarbeit
  5. Online-Tests
  6. Take Home Klausur
  7. Portfolio
  8. Empirisches Projekt
  9. Protokoll
  10. Hausarbeit
  11. Referat
  12. Ko-Referat
  13. Diskussionsleitung
  14. Programmieraufgaben
  15. Datenerhebung
  16. Datenauswertung
  17. EssayEinzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Zusammensetzung werden durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) In Seminarmodulen setzt sich die Note aus der Leistung einer schriftlichen Hausarbeit, eines mündlichen Vortrags und weiterer Leistungen (z.B. Ko-Referat, Diskussionsleitung, mündliche Beteiligung) zusammen, die vor Semesterbeginn per Aushang in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.
- (3) Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung wird durch die für das Modul verantwortliche Person festgelegt und zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (4) Zusätzliche Studienleistungen (sogenannte Bonusleistungen), die während der Durchführung eines Moduls erbracht werden, können sich positiv auf die Bewertung einer Prüfungsleistung auswirken. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn die Prüfungsleistung ohne die zusätzlichen Studienleistungen

bestanden wurde und wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Das Erreichen der Bestnote ist auch ohne zusätzliche Studienleistungen möglich. Art und Umfang von Bonusleistungen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen eines Moduls von der modulverantwortlichen Person festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bonusleistungen können nur zur Verbesserung der Prüfungsleistung bei dem ersten Prüfungsversuch im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum eines Semesters verwendet werden. Bonusleistungen verfallen, wenn die Prüfung nicht in dem Semester angetreten und bestanden wird, in dem die Bonusleistungen erworben wurden. Verfallene Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls erneut erworben werden. Eine Wiederholung von Bonusleistungen ist ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde.

## § 12

### Wiederholung von Modulprüfungen

Die Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen ergeben sich aus der PVO.

## § 13

### Doppelabschluss-Programme

- (1) Hat die Fakultät mit einer ausländischen Partnerhochschule ein Doppelabschluss-Programm vereinbart, so kann teilnehmenden Studierenden der Partnerhochschule zusätzlich zu dem von diesen verliehenen Grad von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass
  1. sie die für den Erwerb des Bachelorgrades an der Partnerhochschule insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erbracht und den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachgewiesen haben und
  2. zusätzlich im Bachelorstudiengang der CAU die nach dem Vertrag über den doppelten Abschluss erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben haben.Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der ausländischen Partnerhochschule und der CAU.
- (2) Studierende der CAU, die an dem Doppelabschluss-Programm teilnehmen, können zusätzlich zu dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ an der CAU von der ausländischen Partnerhochschule einen Bachelorgrad in einem von der Kooperationsvereinbarung erfassten Bachelorstudiengang verliehen bekommen, wenn
  1. sie die für den Erwerb des Bachelorgrades an der CAU insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erbracht und den erfolgreichen Abschluss des Studienganges nachgewiesen haben und
  2. zusätzlich im Bachelorstudiengang an der Partnerhochschule die nach dem Vertrag über den doppelten Abschluss erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben haben.Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der ausländischen Partnerhochschule und der CAU und die Prüfungsordnung der Partnerhochschule.
- (3) Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind die Voraussetzungen des § 53 Absatz 3 Hochschulgesetz (HSG) zu beachten.

## § 14

### Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Des Weiteren ist Zulassungsvoraussetzung, dass die Prüfungen zu den Pflichtmodulen, die laut Studienverlaufsplan (siehe Anlage 1) in den ersten **zwei** Semestern vorgesehen sind, erfolgreich absolviert worden sein müssen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat drei unterschiedliche, der Rangfolge nach zu bezeichnende Vorschläge für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter abgeben, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, dabei ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf eine gleichmäßige Belastung der Gutachterinnen und Gutachter zu achten. Wenn anders eine gleichmäßige Belastung der Gutachterinnen und Gutachter nicht erreichbar ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Gutachterin oder einen Gutachter benennen, die oder der von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht benannt wurde. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Zuordnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten an die Voraussetzung knüpfen, bestimmte von der Gutachterin oder dem Gutachter festgelegte Module bereits absolviert zu haben. Die Voraussetzungen für eine Betreuung werden von den Gutachterinnen und Gutachter in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Des Weiteren bestimmt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt und durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag einreichen ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlages besteht.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist gemäß den Vorgaben der PVO möglich.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt es in geeigneter Weise bekannt.
- (9) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (11) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch die Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

## **§ 15 Bildung der Gesamtnote**

- (1) In die Gesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit sowie die Bereichsnoten der folgenden Bereiche ein:
  1. Pflichtteil Betriebswirtschaftslehre
  2. Pflichtteil Volkswirtschaftslehre
  3. Pflichtteil Quantitative Grundlagen
  4. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre
  5. Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement
  6. Pflichtteil Rechtswissenschaft
  7. Ergänzungsbereich
- (2) Die Bereichsnoten werden als gewichteter Durchschnitt der Noten aus den jeweils zugeordneten Modulen berechnet. Als Gewichtungsfaktoren finden die in Anlage 2 angegebenen Leistungspunkte der zugeordneten Module Verwendung.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Noten der in Absatz 1 genannten Bereiche mit den in § 10 Absatz 1 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend wird die Bachelorarbeit doppelt gewichtet. Der Wahlpflichtbereich wird unabhängig von der eingebrachten Leistungspunktezahl mit 30 Leistungspunkten gewichtet, der Ergänzungsbereich mit 15 Leistungspunkten.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtveranstaltungen oder mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, sind für die Bildung der Gesamtnote die Noten der zuerst bestandenen Prüfungen oder Module maßgeblich. Dies gilt gleichermaßen für die Anerkennung bereits bestandener Studienleistungen.
- (5) Die am schlechtesten bewerteten Module im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, werden in unbenotete Module umgewandelt. Falls nach Satz 1 Module im Umfang von mehr als 10 Leistungspunkten mit der gleichen Note bewertet wurden, werden die Module in unbenotete Module umgewandelt, die zuerst bestanden wurden.

## **§ 16 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 17 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 möglich. Sofern Pflichtmodule und Prüfungen aus der Fachprüfungsordnung nach § 17 Absatz 2 nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule und –prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der alten Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2025 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der alten Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 1 erlangt werden wird.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und findet Anwendung auf alle Personen, die sich zum Wintersemester 2021/22 oder später an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 6. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 34) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. Februar 2021 erteilt.

Kiel, 25. Februar 2021

Prof. Dr. Kai Carstensen  
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel



# Anlage 1 Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

	Module	Modulcodes	Lehrform	SWS	P / WP	PL	Benotet/ Unbenotet	Zulassungs- bzw. Zugangsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 2	LP	
									Sem	Jahr
1. Semester	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (GBWL)	BWL-GrundBWL	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
	Buchführung und Abschluss (B&A)	BWL-BA	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VWL-EVWL	V + Ü	4+2	P	K	benotet		10	
	Mathematik I	VWL-MATH2	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Mathematik II	VWL-MATH2	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
									Σ 30	
2. Semester	Jahresabschluss	BWL-JA	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
	Grundlagen der Finanzwirtschaft	BWL-Fiwi1	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I	VWLlwlMikro1-01a	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie I	VWLlwlMakro2-01a	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Statistische Methoden	VWL-STATWX	V + Ü	4+3	P	K	benotet		10	
									Σ 30	Σ 60
3. Semester	Kosten- und Leistungsrechnung	BWL-KL	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
	Decision Analysis I	BWL-Ent	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II	VWLlwlMikro2-01a	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie II	VWLlwlMakro2-01a	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Produktion und Logistik	BWL-ProdLog	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Marketing	BWL-Mark	V + Ü	2+1	P	K	benotet		5	
									Σ 30	
4. Semester	Business Analytics	bwBusAnalytics-01a	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL		V + Ü		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL		V + Ü		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement*		V + Ü/S		WP	P	Je nach Wahl	„Einf. Statistische Lernen“ als Vorauss. für „Empirisches Projekt“	5	
	Einführung in die Ökonometrie	VWL-EiÖk	V + Ü	2+2	P	K	benotet		5	
	Modul aus dem WPF BWL oder Ergänzbereich		V + Ü/ S		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
									Σ 30	Σ 60
5. Semester	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL		V + Ü		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
	Seminar im Wahlpflichtbereich BWL		S		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
	Modul aus dem Ergänzungsbereich*		V + Ü/ S		WP	P	benotet		5	
	Einführung in das Öffentliche Recht*	BWL-JuOeff	V	3	P	K	benotet		5	
	Privatrecht*	BWL-JuPriv	V	4	P	K	benotet		5	
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement*		V + Ü/S		WP	P	Je nach Wahl	„Einf. Statistische Lernen“ als Vorauss. für „Empirisches Projekt“	5	
									Σ 30	
6. Semester	Wirtschaftsverwaltungsrecht*	BWL-JuWiVerw	V	2	P	K	benotet		5	
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL		V + Ü/ S		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
	Modul aus dem WPF BWL oder Ergänzbereich		V + Ü/ S		WP	P	benotet	GBWL und B&A	5	
	Modul aus dem Ergänzungsbereich*		V + Ü/ S		WP	P	benotet		5	
	Bachelorarbeit				P		benotet		10	
									Σ 30	Σ 60
										Σ 180

**Erläuterungen:** P / WP: Status des Moduls: Pflicht / Wahlpflicht, PL: Prüfungsleistung, LP: Leistungspunkte, K: Klausur, P: Modulprüfung, V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, \* z. T. importierte Module

## Anlage 2

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

	Bereich	Modul	LP Modul	LP Bereich
Pflichtteil	BWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	45
		Buchführung und Abschluss	5	
		Jahresabschluss	5	
		Grundlagen der Finanzwirtschaft	5	
		Kosten- und Leistungsrechnung	5	
		Decision Analysis I	5	
		Produktion und Logistik	5	
		Business Analytics	5	
		Marketing	5	
	VWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	10	30
		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I	5	
		Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II	5	
		Grundzüge der makroökonomischen Theorie I	5	
		Grundzüge der makroökonomischen Theorie II	5	
	Quantitative Grundlagen	Mathematik I	5	25
		Mathematik II	5	
		Statistische Methoden	10	
		Einführung in die Ökonometrie	5	
	Rechtswissenschaft	Einführung in das Öffentliche Recht	5	15
Wirtschaftsverwaltungsrecht		5		
Privatrecht		5		
Wahlpflichtteil	Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement <sup>1</sup>	Wahlpflichtmodul aus dem Bereich „Empirische Forschung und Datenmanagement“	5	10
		Wahlpflichtmodul aus dem Bereich „Empirische Forschung und Datenmanagement“	5	
	Wahlpflichtbereich BWL <sup>2</sup>	VL-Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5	25 – 35 <sup>3</sup>
		VL-Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5	
		VL-Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5	
		Seminar im Wahlpflichtbereich BWL	5	
		VL- Modul/ Seminar aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5	
		VL-Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL (optional)	5	
	VL-Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL (optional)	5		
	Ergänzungsbereich	Angebot aus dem Institut für BWL	0-20	10-20
		Angebot aus dem Institut für VWL	0-10	
		Module aus der Informatik und Wirtschaftsinformatik	0-10	
		Module aus der Psychologie	0-10	
	Bachelorarbeit		10	10
Summe			180	

<sup>1</sup> Um an der Veranstaltung „Empirisches Projekt“ teilnehmen zu dürfen, muss das Modul „Einführung in das statistische Lernen“ erfolgreich absolviert worden sein.

<sup>2</sup> Mit dem Wahlpflichtbereich BWL darf erst begonnen werden, wenn die Prüfungen zu „Grundlagen der BWL“ und „Buchführung und Abschluss“ erfolgreich absolviert wurden.

<sup>3</sup> Falls im Wahlpflichtbereich mehr als die mindestens erforderlichen 25 Leistungspunkte eingebracht werden sollen, vermindert sich die Leistungspunktezahl im Ergänzungsbereich entsprechend. In der Summe müssen 45 Leistungspunkte erbracht werden.

## Anlage 3 Empfohlene Studienverlaufspläne mit Auslandssemester

Die Zugangsvoraussetzungen zu bestimmten Modulen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen (siehe Anlage 1 und 2) gelten entsprechend.

### 1. Auslandssemester im 4. Semester

	Module	LP		
		Sem	Jahr	
<b>1. Semester</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5		
	Buchführung und Abschluss	5		
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	10		
	Mathematik I	5		
	Mathematik II	5		
	$\Sigma$ 30			
<b>2. Semester</b>	Jahresabschluss	5		
	Grundlagen der Finanzwirtschaft	5		
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I	5		
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie I	5		
	Statistische Methoden	10		
	$\Sigma$ 30			$\Sigma$ 60
<b>3. Semester</b>	Kosten- und Leistungsrechnung	5		
	Decision Analysis I	5		
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II	5		
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie II	5		
	Produktion und Logistik	5		
	Marketing	5		
	$\Sigma$ 30			
<b>4. Semester - Auslandssemester</b>	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL oder Ergänzungsbereich	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL oder Ergänzungsbereich	5		
	Modul aus dem Ergänzungsbereich	5		
	Modul aus dem Ergänzungsbereich	5		
	$\Sigma$ 30			$\Sigma$ 60
<b>5. Semester</b>	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Seminar aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Einführung in das Öffentliche Recht	5		
	Privatrecht	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement	5		
	$\Sigma$ 30			
<b>6. Semester</b>	Business Analytics	5		
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	5		
	Einführung in die Ökonometrie	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement	5		
	Bachelorarbeit	10		
	$\Sigma$ 30			$\Sigma$ 60
				$\Sigma$ 180

## 2. Auslandssemester im 5. Semester

	Module	LP		
		Sem	Jahr	
<b>1. Semester</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5		
	Buchführung und Abschluss	5		
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	10		
	Mathematik I	5		
	Mathematik II	5		
	$\Sigma$ 30			
<b>2. Semester</b>	Jahresabschluss	5		
	Grundlagen der Finanzwirtschaft	5		
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie I	5		
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie I	5		
	Statistische Methoden	10		
	$\Sigma$ 30			$\Sigma$ 60
<b>3. Semester</b>	Einführung in das Öffentliche Recht	5		
	Privatrecht	5		
	Grundzüge der mikroökonomischen Theorie II	5		
	Grundzüge der makroökonomischen Theorie II	5		
	Produktion und Logistik	5		
	Marketing	5		
	$\Sigma$ 30			
<b>4. Semester</b>	Business Analytics	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement	5		
	Einführung in die Ökonometrie	5		
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	5		
	$\Sigma$ 30			$\Sigma$ 60
<b>5. Semester - Auslandssemester</b>	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL oder Ergänzungsbereich	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich BWL oder Ergänzungsbereich	5		
	Kosten- und Leistungsrechnung	5		
	Decision Analysis I	5		
	$\Sigma$ 30			
<b>6. Semester</b>	Modul aus dem Ergänzungsbereich	5		
	Modul aus dem Ergänzungsbereich	5		
	Seminar aus dem Wahlpflichtbereich BWL	5		
	Modul aus dem Wahlpflichtbereich Empirische Forschung und Datenmanagement	5		
	Bachelorarbeit	10		
	$\Sigma$ 30			$\Sigma$ 60
	$\Sigma$ 180			